

Saalfelder Verordnung zur Erhebung von Parkgebühren auf dem Parkplatz in der Reschwitzer Straße (Caravanstellplatz / Freibad)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2024 (BGBl. I S. 266), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2023 (GVBl. S. 176) und der §§ 3, 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die Stadt Saalfeld/Saale folgende Verordnung zur Erhebung von Parkgebühren auf dem Parkplatz in der Reschwitzer Straße (Caravanstellplatz / Freibad)

§ 1 Geltungsbereich

Um die Nutzung des Parkraums in der Sommersaison durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird auf dem Parkplatz in der Reschwitzer Straße (Caravanstellplatz / Freibad) jährlich in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September eine Parkgebühr nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 erhoben.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühr für eine Parkdauer von 24h beträgt 5,00 Euro.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf dem Parkplatz.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 5 Inkrafttreten und Aufhebung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 08.05.2025


Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

